

## Antwort auf die Interpellation 132

### Mögliche Auswirkungen des Stromabkommens Schweiz – EU für die Stadt Luzern und die ewl

Simon Roth und Daniel Gähwiler namens der SP/JUSO-Fraktion vom 24. Oktober 2025  
StB 235 vom 1. April 2026

**Mediensperfrist: 7. Mai 2026, 11.00 Uhr**

#### Ausgangslage

Die Schweiz ist eng in das europäische Stromsystem integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch rechtlich nicht mit der Europäischen Union (EU) abgesichert. Ebenso wenig ist die Schweiz Teil des EU-Strombinnenmarktes. Die fehlende rechtliche Absicherung und Einbindung in den Strombinnenmarkt ist mit Nachteilen verbunden:

- Die Verfügbarkeit der Kapazitäten zur grenzüberschreitenden Übertragung von Strom (sog. «Grenzkapazitäten») ist nicht in allen Fällen gewährleistet. Das bedeutet, dass der Stromimport in die Schweiz unter Umständen eingeschränkt werden könnte. Dies beeinträchtigt die Versorgungssicherheit.
- Die Betreiberin des Schweizer Stromübertragungsnetzes, Swissgrid, ist nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. Dies erschwert den Netzbetrieb, u. a. durch ungeplante Stromflüsse, und führt zu Risiken und Mehrkosten.
- Die Schweizer Stromversorgerinnen können nicht am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Damit kann die flexibel einsetzbare Wasserkraft nicht optimal eingesetzt werden, und es entgehen Handelsopportunitäten.

Das zwischen der Schweiz und der EU verhandelte Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit sowie den sicheren Netzbetrieb und vereinfacht den Austausch und Handel von Strom.

Für den Stadtrat haben Versorgungssicherheit, Netzstabilität und faire Preise oberste Priorität.

Mit ewl besitzt die Stadt Luzern ein Energieunternehmen, das von den Folgen dieses Abkommens betroffen sein wird. Die Interpellanten stellen dem Stadtrat im Zusammenhang mit diesem Abkommen die nachstehenden Fragen. Die Beantwortung der Fragen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit ewl:

*Zu 1.:*

*Welche neuen Anforderungen entstehen für die ewl durch das Stromabkommen?*

Die Beantwortung dieser Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig. Das Stromabkommen, das Bestandteil eines grösseren Vertragspakets zwischen der Schweiz und der EU ist (Bilaterale III), ist zwar formell abgeschlossen. Für die Beurteilung der neuen Anforderungen ist jedoch die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens von entscheidender Bedeutung. Wesentliche Gesetzesanpassungen wurden vom Bundesrat vorgeschlagen. Sowohl das Stromabkommen wie auch die entsprechende innerstaatliche Umsetzung waren Teil eines Vernehmlassungsprozesses, der am 31. Oktober 2025 endete. Es ist bekannt, dass die Branchenverbände (insbesondere VSE und Swisspower) sich für das Stromabkommen aussprechen, jedoch grosse Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen innerstaatlichen Umsetzungsgesetzgebungen haben. Es wird erwartet, dass ab Frühjahr 2026 das Parlament über das Stromabkommen berät. Eine Volksabstimmung würde frühestens Anfang 2027

stattfinden. Aufgrund dieser Ausgangslage können die Fragen basierend auf den Vernehmlassungsvorlagen beantwortet werden; dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Antworten nach Abschluss des politischen Prozesses anders ausfallen könnten.

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU zielt darauf ab, die Schweiz in wesentlichen Teilen in die Regeln und Prozesse des europäischen Strombinnenmarktes einzubinden. ewl beurteilt ein Stromabkommen grundsätzlich als wichtigen Schritt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Stabilisierung der Rahmenbedingungen im grenzüberschreitenden Stromhandel. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Abkommens für Schweizer Energieversorgerinnen mit zusätzlichem Aufwand und neuen Verpflichtungen verbunden sein wird.

Mit dem Stromabkommen werden Marktregeln und Marktprozesse stärker an europäischen Standards ausgerichtet. Für ewl bedeutet dies, dass bestehende Prozesse und Systeme überprüft und teilweise angepasst werden müssen, um EU-kompatible Vorgaben und technische Standards zu erfüllen. Die administrativen und technischen Anforderungen werden zunehmen.

Ein zentrales Element geöffneter Strommärkte ist die standardisierte und zeitnahe Verfügbarkeit von Mess- und Energiedaten. Im europäischen Binnenmarkt gelten andere Anforderungen an Datenqualität, Datenaustausch, Transparenz und standardisierte Formate. Für ewl entstehen dadurch insbesondere Anforderungen in folgenden Bereichen:

- IT-Systeme für Marktkommunikation und Datenmanagement;
- Verarbeitung von Messdaten (z. B. Smart Metering, Zeitreihenmanagement);
- Standardisierung von Datenschnittstellen und Prozessen gegenüber Marktpartnerinnen und -partnern.

Mit dem Stromabkommen ist eine stärkere Öffnung des Schweizer Strommarktes verbunden. Für ewl bedeutet dies, dass die Doppelrolle als Grundversorgerin und als Marktanbieterin anspruchsvoller wird. Damit verbunden sind neue Anforderungen, unter anderem:

- Effizientere und standardisierte Wechselprozesse für Kundinnen und Kunden;
- Klare und verursachergerechte Regelungen für Wechselkosten;
- Beschaffungs- und Risikomanagement unter stärkerem Wettbewerbsdruck;
- Sicherstellung einer weiterhin verlässlichen und preislich tragfähigen Grundversorgung.

Weitere neue Anforderungen bzw. Herausforderungen für ewl werden im Rahmen der nachfolgenden Fragen adressiert.

*Zu 2.:*

*Welche Folgen hat das Stromabkommen auf zukünftige Investitionen der ewl (insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien)?*

Derzeit prüft ewl Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Windenergie sowie in Kooperation mit der Repartner Produktions AG im Bereich der Wasserkraft. Für beide Projekte kann das Stromabkommen Einfluss auf die Finanzierung bzw. auf die Wettbewerbsfähigkeit haben. Die Gründe dafür sollen nachstehend kurz erläutert werden.

Die Förderung erneuerbarer Stromproduktion erfolgt in der Schweiz heute in erster Linie über den Netzzuschlag gemäss Energiegesetz. Dieser wird unabhängig davon erhoben, ob Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sind oder ihren Strom im freien Markt beziehen. Die Finanzierung der zentralen Förderinstrumente – etwa Investitionsbeiträge oder Einmalvergütungen – ist daher grundsätzlich nicht direkt von der Grösse des Grundversorgungskollektivs abhängig.

Eine Marktöffnung kann jedoch indirekte Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen der Energieversorgerinnen haben. Viele Versorgerinnen – auch ewl – investieren auch selbst in erneuerbare Produktionsanlagen oder schliessen langfristige Beschaffungs- und Beteiligungsmodelle ab. Solche Investitionen setzen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich Absatzmengen, Beschaffungsstrategien

und Erlösstrukturen voraus. Wenn mit einer stärkeren Marktöffnung die Wechselbereitschaft der Kundinnen und Kunden zunimmt und sich die Absatzstruktur stärker verändert, kann dies die Planbarkeit und das Risikoprofil solcher Investitionen beeinflussen.

Besonders zu beachten ist auch die Wasserkraft, die das Rückgrat der erneuerbaren Stromversorgung in der Schweiz bildet. Mit einer vollständigen Marktöffnung und dem Wettbewerb mit ausländischen Kraftwerken, die beispielsweise keinen Wasserzins bezahlen oder geringere Umweltauflagen erfüllen müssen, steigt der Druck auf die Schweizer Wasserkraftproduzentinnen und -produzenten.

Die im Stromabkommen ausgehandelte Absicherung wichtiger Fördermassnahmen ist grundsätzlich zu begrüssen. Gleichzeitig ist die zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen mit Rechtsunsicherheit verbunden. Für Investoren, Gemeinden und Versorgerinnen sind langfristig stabile Rahmenbedingungen entscheidend. Der Spielraum für Fördermassnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene soll möglichst gross bleiben. Gerade lokale Fördermodelle und Investitionen (z. B. in Solarenergie, Wärmekopplung, Speicher oder Effizienzprogramme) sind wichtige Bausteine der Energiewende.

Entscheidend ist deshalb, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen auch in einem stärker liberalisierten Markt ausreichend Investitionssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten.

*Zu 3.:*

*Wie stellt sich die ewl der Herausforderung, dass sie zukünftig sowohl die (residuale) Grundversorgung bereitstellen und finanzieren muss, sich gleichzeitig aber auch im weitgehend geöffneten Strommarkt und damit im Preiskampf beweisen soll? Welche Auswirkungen könnte diese Dysfunktionalität für die Luzerner Stromkleinkund\*innen haben?*

Eine verlässliche, sichere und bezahlbare Grundversorgung bleibt ein zentrales Anliegen – insbesondere für Haushalte und kleinere Kundinnen und Kunden. Gleichzeitig ist ewl als Unternehmen gefordert, sich im freien Markt zu behaupten und wettbewerbsfähige Produkte anzubieten. Diese Doppelrolle ist anspruchsvoll, aber nicht grundsätzlich widersprüchlich, sofern die regulatorischen Rahmenbedingungen sachgerecht ausgestaltet werden.

Die angesprochene Dysfunktionalität besteht darin, dass die Grundversorgung stark reguliert ist, während im Marktsegment Wettbewerb herrscht. Mit der Wahlfreiheit zwischen Grundversorgung und Marktangeboten entsteht eine direkte Konkurrenzsituation. Die Grundversorgung muss deshalb wettbewerbsneutral reguliert werden. Damit ist gemeint, dass die Grundversorgung weder strukturell benachteiligt noch gegenüber Marktanbieterinnen bevorzugt werden darf. Die Grundversorgung muss ihren Service-public-Auftrag erfüllen und kostendeckend wirtschaften können, ohne einseitig Beschaffungs- oder Wechselrisiken tragen zu müssen.

ewl richtet sich intern auf Wettbewerb aus. Wettbewerb zwingt zu effizienten Prozessen, professionellem Risikomanagement und einer konsequenten Kundenorientierung. Wer sich im Markt behaupten will, muss seine Beschaffung optimieren, Kosten im Griff behalten und innovative Produkte entwickeln. Von dieser Effizienz und Professionalität profitieren grundsätzlich auch die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung.

Gleichzeitig übersieht ewl nicht, dass die Grundversorgung kein gewöhnliches Marktprodukt ist. Sie beinhaltet eine Lieferpflicht, eine regulierte Preisbildung und eine besondere Verantwortung für Versorgungssicherheit – auch in Krisenzeiten. Während Marktangebote flexibel und risikoorientiert ausgestaltet werden können, muss die Grundversorgung Stabilität und Verlässlichkeit gewährleisten.

Entscheidend ist deshalb die richtige Balance: Wettbewerbsfähigkeit soll die Organisation stärken und Effizienzgewinne ermöglichen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass kurzfristige Marktlogiken über

langfristige Investitionen, Versorgungssicherheit oder faire Risikoverteilung gestellt werden. ewl will beides können – im Markt bestehen und gleichzeitig den Service-public-Auftrag verlässlich erfüllen.

Eine stärkere Wettbewerbsorientierung kann für kleine Stromkundinnen und -kunden Vorteile bringen: effizientere Prozesse, professionellere Beschaffung, innovative Produkte und mehr Transparenz. Auch neue Angebote im Bereich erneuerbare Energien, Flexibilität oder Elektromobilität können davon profitieren. Gleichzeitig entstehen Risiken. Marktmodelle bedeuten höhere Komplexität, stärkere Preisschwankungen und grössere Eigenverantwortung für die Kundinnen und Kunden. Kleine Haushalte sind daher besonders auf eine stabile und fair regulierte Grundversorgung angewiesen. Entscheidend ist zudem, dass die Verteilung der Wechselkosten und Beschaffungsrisiken verursachungsgerecht erfolgt und die Haushalte und kleinere Kundinnen und Kunden vor sachfremden Mehrbelastungen geschützt werden.

Wettbewerb soll Effizienz und Innovation fördern, darf jedoch nicht zulasten von Preisstabilität, Versorgungssicherheit und Investitionsfähigkeit gehen. Eine wettbewerbsneutrale und verlässliche Grundversorgung bleibt deshalb gerade für kleine Stromkundinnen und -kunden zentral.

*Zu 4.:*

*Die ewl ist von den neuen Entflechtungsvorgaben voraussichtlich im Moment nicht getroffen. Besteht die Gefahr, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. infolge Bevölkerungswachstum) davon betroffen sein wird? Falls die ewl von den Entflechtungsvorgaben nicht betroffen sein wird: Haben diese allenfalls indirekte Auswirkungen?*

Die Entflechtungsvorgaben (Unbundling) dienen dem Ziel, im liberalisierten Strommarkt eine diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Nutzung der Netzinfrastruktur sicherzustellen. Insbesondere soll verhindert werden, dass Netzbetreibende ihre marktlichen Aktivitäten – beispielsweise im Stromvertrieb oder in energienahen Dienstleistungen – gegenüber Drittanbieterinnen bevorzugen können.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist ewl von den in Diskussion stehenden neuen Entflechtungsvorgaben voraussichtlich nicht direkt betroffen, weil ewl die für strengere Entflechtungsformen relevanten Schwellenwerte nicht erreicht.

Grundsätzlich ist nicht auszuschliessen, dass die Entflechtungsvorgaben in Zukunft verschärft oder in der Schweiz stärker an EU-Standards angenähert werden. In einem solchen Szenario könnte sich auch für kommunale Versorgerinnen ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Ein mögliches Risiko besteht insbesondere dann, wenn

- die Schweiz im Rahmen eines Stromabkommens und der Umsetzungsgesetzgebung weiter gehende Anforderungen an Netzbetreibende übernimmt oder
- die Entflechtungsvorgaben künftig breiter und strenger aufgestellt werden, unabhängig von der Unternehmensgrösse.

ewl beobachtet diese Entwicklungen laufend.

Allfällige indirekte Auswirkungen der Entflechtungspflichten sind begrenzt und punktueller Natur. Bereits heute gelten Vorgaben zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung von Netz- und Marktprozessen. Sollten diese weiter präzisiert werden, könnte dies zu zusätzlichen Dokumentations- oder Klarstellungspflichten führen. Denkbar sind zudem gewisse formale Präzisierungen bei der organisatorischen Trennung von Netz- und wettbewerblichen Tätigkeiten. Dabei handelt es sich jedoch um Governance- und Prozessfragen innerhalb des bestehenden Rahmens und nicht um grundlegende strukturelle Veränderungen. Insgesamt ist nicht von substantiellen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell auszugehen, sondern allenfalls von administrativen Anpassungen im Zuge der allgemeinen Weiterentwicklung der Marktregulierung.

**Zu 5.:**

*Bis im Jahr 2045 soll der elektrische Strom in der Stadt Luzern vollständig atomfrei sein. So haben es die Stimmberechtigten im Jahr 2011 beschlossen. Wie kann dieses Ziel in einem liberalisierten Strommarkt erreicht werden?*

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben 2011 den Grundsatzentscheid gefällt, mit ihrer Energieversorgerin ewl schrittweise aus dem Atomstrom auszusteigen. ewl bekennt sich klar zu diesem Ziel. ewl versorgt deshalb alle Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung standardmässig mit «ewl Naturstrom» ohne Atomstrom. Auch in einem liberalisierten Strommarkt bleibt das Ziel «atomfrei» für ewl erreichbar – allerdings unter veränderten Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Stadt Luzern wird die Zielerreichung jedoch erschwert. Zu erwähnen ist, dass sich die folgenden Ausführungen auf das Versorgungsgebiet von ewl in der Stadt Luzern beziehen. Die Stadt Luzern hat keinen Einfluss auf die Versorgungsgebiete, die durch CKW beliefert werden (Ortsteil Littau, künftige Gemeindefusionen).

In einem liberalisierten Strommarkt sind Kundinnen und Kunden grundsätzlich frei bei der Wahl ihres Stromlieferanten. Das bedeutet, dass ewl nicht in jedem Fall steuern kann, welchen Strommix einzelne Endkundinnen und Endkunden im Stadtgebiet beziehen, sofern sie sich für ein Marktangebot einer anderen Anbieterin entscheiden. Steuerbar und verantwortbar ist jedoch der Strom, den ewl selbst an ihre Kundinnen und Kunden liefert – sei es in der Grundversorgung oder im freien Markt.

ewl kann und wird das Ziel primär über ihre Beschaffungsstrategie erreichen. «Atomfrei» ist in einem integrierten Stromnetz keine physikalische, sondern eine bilanzielle und vertragliche Frage. Über Herkunftsnachweise und entsprechende Beschaffungsverträge kann sichergestellt werden, dass der gelieferte Strommix keinen Anteil aus Kernenergie enthält.

In der Grundversorgung besteht dabei ein besonders wirksamer Hebel: In der Grundversorgung für das Standardprodukt müssen gemäss geltender Regelung<sup>1</sup> Herkunftsnachweise für mindestens zwei Drittel der gelieferten Elektrizität eine inländische und erneuerbare Herkunft belegen. Es ist jedoch unklar, ob diese Regelung auch unter dem Stromabkommen zulässig ist.

Mit der Marktöffnung entsteht zusätzlicher Wettbewerbsdruck. Um das Ziel auch in einem liberalisierten Umfeld zu erreichen, ist es entscheidend, dass atomfreie Produkte nicht nur angeboten werden, sondern auch wettbewerbsfähig sind. ewl wird deshalb ihre Produkt- und Beschaffungsstrategie so ausrichten, dass atomfreie Stromprodukte preislich und qualitativ attraktiv bleiben. Transparenz in der Stromkennzeichnung sowie eine klare Kommunikation gegenüber den Kundinnen und Kunden sind dabei zentrale Elemente. Es lässt sich aber auch festhalten, dass viele Kundinnen und Kunden preissensitiv entscheiden und allenfalls zu einem günstigen, nicht erneuerbaren Stromprodukt tendieren.

Langfristig ist das Ziel «atomfrei» eng mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verknüpft. ewl wird weiterhin in erneuerbare Produktionsanlagen investieren, sowohl lokal als auch über Beteiligungen und langfristige Bezugsverträge. Der Ausbau der inländischen erneuerbaren Produktion stärkt gleichzeitig die Versorgungssicherheit und reduziert die Importabhängigkeit. Ambitionierte Zubauziele beim Solarstrom helfen mit, günstigen erneuerbaren Strom in der Stadt Luzern zu haben. Die städtische Pflicht zur energetischen Nutzung der Dachflächen und Förderbeiträge tragen einen wesentlichen Anteil dazu bei.

**Zu 6.:**

*Bis im Jahr 2040 sollen die energiebedingten Treibhausgasemissionen auf null gesenkt werden. Das haben die Stimmberechtigten im Jahr 2022 beschlossen. Welche Auswirkungen hätte ein liberalisierter Strommarkt auf die Erreichung dieses Ziels?*

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben 2022 beschlossen, die energiebedingten Treibhausgasemissionen bis 2040 auf null zu senken. Dieses Ziel erfordert eine umfassende Transformation des

---

<sup>1</sup> Gemäss Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (SR 730.0, Mantelerlass), in Kraft seit 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026.

Energiesystems in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität. Ein liberalisierter Strommarkt hätte auf dieses Ziel sowohl potenziell unterstützende als auch herausfordernde Auswirkungen. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass ein liberalisierter Markt die Dekarbonisierung im Strombereich eher erschwert. Allerdings ist auch denkbar, dass die Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom mit einem Stromabkommen steigen könnte, da andere Staaten im Vergleich zur Schweiz mehr erneuerbaren Strom (Wind, Sonne) produzieren.

Die Dekarbonisierung erfolgt einerseits über Elektrifizierung – beispielsweise in der Mobilität oder bei einzelnen Gebäudelösungen (Heizsysteme). Gleichzeitig setzt ewl im Wärmebereich strategisch stark auf den Ausbau von Fernwärmenetzen. Diese ermöglichen es, erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Energiequellen zentral zu erschliessen und fossile Einzelheizungen effizient zu ersetzen. Damit hängt die Zielerreichung nicht ausschliesslich von der Entwicklung des Strommarktes ab, sondern in hohem Mass auch von der Investitionsfähigkeit in Wärmeinfrastruktur und Netzausbau.

Ein verstärkter Wettbewerb im Strommarkt kann Innovation und Effizienz fördern. Neue Tarifmodelle, Flexibilitätsangebote oder digitale Lösungen können dazu beitragen, Stromsysteme besser mit Wärme- und Mobilitätslösungen zu verzahnen. Effizientere Beschaffung und optimierte Prozesse können zudem Kosten dämpfen und so Investitionsspielräume eröffnen.

Gleichzeitig bestehen Herausforderungen:

- Sinkende Margen durch verstärkten Wettbewerb können die Fähigkeit zur Finanzierung von Stromproduktionsanlagen beeinträchtigen;
- Ein liberalisierter Strommarkt mit stärkerer Preisvolatilität kann Planungsunsicherheiten erhöhen. Für Investitionen in erneuerbare Energien, Speicherlösungen oder sektorkoppelnde Projekte ist jedoch langfristige Stabilität zentral.

Die Erreichung des Netto-Null-Ziels hängt letztlich nicht allein von Marktmechanismen ab, sondern von einer klugen Verzahnung von Wettbewerb, Regulierung und strategischem Infrastrukturausbau. ewl wird ihre Rolle als integrierte Energieversorgerin so wahrnehmen, dass sowohl Strom- als auch Wärmeinfrastruktur konsequent auf das Ziel 2040 ausgerichtet bleiben.